

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Meiningen e.V. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 98617 Meiningen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Meiningen eingetragen.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist es, den Tierschutz zu fördern, insbesondere durch
  - a) Aufklärung und Belehrung über aktuelle Fragen des Tierschutzes,
  - b) Unterstützung der Kommunen bei der Durchsetzung des Tierschutzgesetzes,
  - c) Interessenvertretung bei kommunalen Beschlussfassungen bezüglich des Tierschutzes,
  - d) Aufklärung der Bevölkerung zu Tierschutzthemen durch persönliche Beratung, Presseveröffentlichungen und Veranstaltungen,
  - e) durch den Ausbau und die Unterhaltung der Tierauffangstation auf der Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. mit sachlichen und personellen Mitteln,
  - f) Förderung des Tierschutzes durch Aufklärung und Sensibilisierung der Jugend für den artgerechten Umgang mit Tieren,
  - g) die Kastration freilebender Katzen abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und die Durchsetzung einer Katzenschutzverordnung (inhaltlich Kastrations- und Registrierungspflicht)
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind sämtlich ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Tierauffangstation

1. In der Tierauffangstation sollen hauptsächlich Tiere untergebracht werden, die im Gebiet der Vertragsgemeinden aufgefunden werden.
2. Etwaige Gewinne, insbesondere aus dem Erlös der Veräußerung und Verwahrung von Fundtieren, dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck Verwendung finden.
3. Die im Tierheim untergebrachten Tiere sind von verantwortlichen Personen im Sinne des § 11 Abs. 2 Ziffer 1 Tierschutzgesetz zu betreuen.
4. Mit den praktizierenden Tierärzten ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
5. Für den internen Betrieb des Tierheimes erlässt der Vorstand besondere Anordnungen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person durch Beitritt in Beachtung nachfolgender Regelungen werden.
2. Die Mitgliedschaft minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:
  - ordentliche Mitglieder,
  - Jugendmitglieder,
  - Fördermitglieder,
  - Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins insbesondere auch durch die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, Antrags- und aktives und passives Wahlrecht.
  - b) Jeder Minderjährige kann mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten Jugendmitglied werden. Jugendmitglieder haben ein Stimm- und Antragsrecht, sowie ein aktives, jedoch kein passives Wahlrecht.
  - c) Fördermitglied kann werden, wer Ziel und Zweck des Vereins durch einen verringerten Mitgliedsbeitrag unterstützen möchte. Fördermitglieder haben weder ein Stimm- und Antragsrecht, noch ein aktives oder passives Wahlrecht.
  - d) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat, von den Organen des Vereins mehrheitlich vorgeschlagen und vom Vorstand mit dessen Zustimmung ernannt wurde. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und sonstigen Pflichten eines ordentlichen Mitglieds bei bestehender Beitragsfreiheit.
4. Erwerb der Mitgliedschaft
- a) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beitritt zu dem Verein, der mittels Aufnahmeantrag erfolgt.
  - b) In dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, welche Form der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied, Jugendmitglied, Fördermitglied) angestrebt wird. In dem Mitgliedsantrag soll der/die Antragsteller/in weiter folgende Angaben machen:
    - Name und Vorname und Geburtsdatum
    - Adresse
    - Bankverbindung
    - Telefonnummer
    - E-Mail-Adresse
  - c) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Datenschutzerklärung des Vereins ist dessen Homepage zu entnehmen bzw. bei diesem anzufordern. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personen-bezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  - d) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Nichtaufnahme steht dem Bewerber die Beschwerde in der Mitgliederver-sammlung zu, die endgültig entscheidet. Dem Antragsteller ist in jedem Fall die Gelegenheit zu persönlichem Gehör zu geben.
  - e) Der Eintritt wird mit der Aushändigung bzw. Zusendung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
  - f) Zur Feststellung der Mitgliedschaft, ihres Erwerbs und ihres Verlusts sowie der Mitgliederzahlen genügt nach außen die Bescheinigung des Vorstands.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
6. Beendigung der Mitgliedschaft
- a) Die Mitgliedschaft endet
    - durch schriftliche Austrittserklärung
    - durch Streichung von der Mitgliederliste
    - durch Ausschluss
    - durch Auflösung des Vereins
    - durch den Tod des Mitglieds
    - bei juristischen Personen durch deren Auslösung
  - b) Der Austritt kann durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

**Bankverbindung:**

Rhön-Rennsteig-Sparkasse  
IBAN: DE61 8405 0000 1305 0038 50  
BIC: HELADEF1RRS

**Postanschrift:**

Tierschutzverein Meiningen e. V.  
Am Alten Flugplatz 13, 98617 Meiningen  
Tel. 03693 478460

- c) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zwei-maliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
- d) Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen bzw. den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten,
  - bei einem den Verein schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Störung des Vereinsfriedens oder
  - wenn das Mitglied die Interessen des Tierschutzes grob verletzt.
- e) Das Ausschlussverfahren wird i.d.R. durch Antrag eines Mitglieds beim Vorstand des Vereins eingeleitet. Dieser Antrag hat eine Begründung zu enthalten, die einen Ausschluss als gerechtfertigt ansehen lässt. Der Vorstand kann mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit das Ausschlussverfahren einleiten oder ablehnen. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ist dem/der Betroffenen der konkrete ihm/ihr vorgeworfene Sachverhalt schriftlich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Dabei ist dem/der Betroffenen eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Der Betroffene ist darüber zu informieren, dass nach Verstreichen der vorgenannten Frist das rechtliche Gehör gewahrt wurde und eine Entscheidung ohne seine Stellungnahme getroffen werden kann.
- f) Der Ausschließungsbeschluss des Vorstands ist zu Protokoll zu geben und schriftlich zu begründen. Der Beschluss muss den Zeitpunkt nennen, zu dem der Ausschluss wirksam wird. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied ist darüber zu belehren, dass es gegen den Beschluss innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung beim Vorstand Beschwerde einlegen kann.
- g) Über die Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied kann diese Abstimmung bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Legt der/die Betroffene keine Beschwerde ein, wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.
- h) Das Vereinsmitglied bzw. die Vereinsmitglieder, die den Ausschluss beantragt haben, können am Ausschlussverfahren und über die Entscheidung über den Ausschluss in der Mitgliederversammlung mitwirken.
- i) Wird der Ausschließungsbeschluss einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt, ist der Betroffene bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses von der Teilnahme an Mitgliederversammlungen ausgeschlossen. Gehört der Betroffene weiteren Organen an, gilt dies auch für diese Organe. Über eine erneute Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- j) Für den Ausschluss eines Organmitglieds ist das Organ zuständig, das für die Bestellung des Organmitglieds verantwortlich ist.
- k) Beim Austritt, bei Streichung von der Mitgliederliste, bei Wahrnehmung des Rechts auf Löschung personenbezogener Daten nach Art. 17 DS-GVO und bei Ausschluss werden Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail- Adresse aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten solchermaßen aus dem Verein scheidenden Mitglieder, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Ausscheidens durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Der Vorstand ist ermächtigt, in Not- und Härtefällen Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags zu gewähren.
2. Der volle Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum zu entrichten.
3. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres bzw. nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten.
4. Die Beitragshöhe für juristische Personen bestimmt der Vorstand.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Alle Mitglieder der Vereinsorgane, insbesondere der Vorstand, haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- d) dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Meiningen als geborenes Mitglied
- e) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand im Sinne von Ziffer 1a) bis einschließlich c) ist der vertretungs-berechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Hauptamtliche Mitarbeiter der Tierauffangstation Meiningen können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

3. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

## § 7 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit (mindestens 50 % + 1 Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
2. Wenn kein Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bestplatzierten ausschließlich in der Mitgliederversammlung statt. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die einfache Mehrheit (mindestens 50 % + 1 Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der verbleibende Vorstand das Recht, für das fehlende Mitglied ein neues Mitglied in den Vorstand bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung zu berufen (sog. Kooptation). Zur gültigen Ergänzungswahl sind  $\frac{3}{4}$  der gültigen Stimmen des Vorstands erforderlich. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder für den Rest der Wahlperiode entsprechend den Wahlvorgaben durch eine Nachwahl zu bestätigen oder abzulehnen.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
5. Ein Vorstandsmitglied, das seine Pflichten verletzt und/oder dem Verein im öffentlichen Ansehen schadet und/oder die Aufgabenerledigung des Vorstandes stört, kann durch einen  $\frac{3}{4}$ -Beschluss des Vorstands von der Ausübung seines Amtes in den Vorstandssitzungen vorläufig suspendiert werden. Ihm ist das Recht auf Gehör entsprechend zu gewähren. Erhebt das betreffende Mitglied fristgerecht Einspruch gegen die Suspendierung, ist der Vorstand in diesem Fall verpflichtet, zeitnah eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die beantragte Abberufung oder den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds zu entscheiden hat. Wird kein fristgerechter Einspruch vorgebracht, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss oder eine Abberufung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

## § 8 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung aller Geschäfte des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - d) Geschäftsführung Tierauffangstation Meiningen
  - e) alle Personalangelegenheiten

---

### Bankverbindung:

Rhön-Rennsteig-Sparkasse  
IBAN: DE61 8405 0000 1305 0038 50  
BIC: HELADEF1RRS

### Postanschrift:

Tierschutzverein Meiningen e. V.  
Am Alten Flugplatz 13, 98617 Meiningen  
Tel. 03693 478460

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.
4. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstands-Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärt haben. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstands-Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Protokollanten zu unterzeichnen.
5. Vorstandssitzungen finden regelmäßig alle vier bis sechs Wochen statt und werden protokolliert.

### § 8a Vergütung des Vorstands

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc..
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

### § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und soll möglichst im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen werden.
2. In Ausnahmefällen kann die Mitglieder-Versammlung auch fernmündlich abgehalten werden. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ebenfalls gültig.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen im Voraus unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitglieder haben sicherzustellen, dass eine aktuelle Post- oder Emailadresse bekannt ist. Die Einladung gilt drei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugestellt.
4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes, Wahl des Rechnungsprüfers, die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei

- Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
  - Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen. Es kann rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zusätzlich eine Briefwahl durchgeführt werden. Die Wahlergebnisse der Briefwahl sind mit den Abstimmungsergebnissen der Mitgliederversammlung am Tag der Wahl zu einem Endergebnis zusammenzufassen. In der Mitgliederversammlung wird nur denjenigen stimmberechtigten Mitgliedern ein Stimmzettel ausgehändigt, die sich nicht an der Briefwahl beteiligt haben.
  - Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Tierschutzvereins Meiningen e.V. ein Rederecht. Ein Abstimmungsrecht haben auf der Mitgliederversammlung nur die ordentlichen, Jugend- und Ehrenmitglieder, die mindestens seit einem Jahr ununterbrochen Mitglied des Vereins sind. Jedes dieser Mitglieder hat genau eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Von der Mitgliederversammlung ausgeschlossene Mitglieder haben weder ein Rede- noch Abstimmungsrecht, noch ein aktives und passives Wahlrecht.
  - Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge stellen. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Diese werden zeitnah durch den Vorstand auf der Vereins-Website veröffentlicht.
  - Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Versammlungsleiter/in, welche/r einen Protokollführer ernannt, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung seitens des Antragstellers und einer Stellungnahme des Vorstands, von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (bei namentlicher Abstimmung) gebilligt werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder teilnimmt. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Diese neue Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
- Bei Auflösung des Vereins werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Tierschutz. Im Vordergrund soll die Fortführung der Tierauffangstation stehen.
- Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereins weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile.

#### **§ 11 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Nutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Auch die Mitglieder des Vorstandes haften nur aus ebendiesen Gründen.

#### **§12 Kassenprüfung**

- Der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein und muss die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchzuführen.



2. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht des Rechnungsprüfers ist schriftlich niederzulegen.
3. Der Rechnungsprüfer kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2021 geändert und tritt zum Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

---

**Bankverbindung:**  
Rhön-Rennsteig-Sparkasse  
IBAN: DE61 8405 0000 1305 0038 50  
BIC: HELADEF1RRS

**Postanschrift:**  
Tierschutzverein Meiningen e. V.  
Am Alten Flugplatz 13, 98617 Meiningen  
Tel. 03693 478460